

Feuerwehrreglement

vom 5. November 2001

erlässt in Ausführung von § 100 Abs. 6 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 5. November 1957

als Reglement:

Allgemeines

- Art. 1 **Geltungsbereich**
Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Hergiswil b. W. fest.
- Art. 2 **Feuerschutz**
Die Einwohnergemeinde Hergiswil b. W. besorgt den Feuerschutz nach den Vorschriften des kantonalen Rechtes.
- Art. 3 **Begriffe**
Unter den in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen werden Männer und Frauen verstanden.

Feuerwehr- und Löschwesen

- Art. 4 **Organisation**
- ¹ Das Feuerwehrwesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser bestellt die Feuerwehrkommission.
 - ² Der Gemeinderat wählt den Feuerwehrkommandanten, dessen Stellvertreter, die Offiziere und die höheren Unteroffiziere. Die Feuerwehrkommission hat das Vorschlagsrecht.
 - ³ Das beigelegte Organigramm zeigt die zur Zeit gültige Struktur der Feuerwehr Hergiswil b. W.
- Art. 5 **Überörtliche Zusammenarbeit/Gemeindevertrag**
- ¹ Die Zuteilung der Gemeindeteile Krautschütten, Awend, Gupf und Ober-Stäffeli der Gemeinde Hergiswil b. W. unter den Feuerschutz der Gemeinde Menznau ist durch einen Gemeindevertrag gemäss §§ 64 ff Gemeindegesetz geregelt.
 - ² Die ständige Zusammenarbeit mit den Feuerwehren Willisau und Luthern ist mit einem Gemeindevertrag gemäss §§ 64 ff Gemeindegesetz geregelt.
 - ³ Die Kostenaufteilung regeln die beteiligten Gemeinden im Gemeindevertrag.
- Art. 6 **Ausrüstung**
- ¹ Die erforderlichen Ausrüstungen und Gerätschaften sind den gegebenen Verhältnissen und Aufgaben anzupassen sowie in einwandfreiem Zustand zu halten.
 - ² Die Beschaffung richtet sich nach den Richtlinien und den Weisungen des kantonalen Feuerwehrinspektorates.
 - ³ Der Gemeinderat sorgt auf Vorschlag der Feuerwehrkommission für die sachgemässe Unterbringung der Fahrzeuge und Geräte.
 - ⁴ Feuerwehrfahrzeuge und -ausrüstungen dürfen nicht ausserdienstlich verwendet werden.

- Art. 7 **Ausbildung**
- ¹ Die Ausbildung im Feuerwehrdienst erfolgt nach den Anordnungen des kantonalen Feuerwehrinspektorates.
 - ² Die Ausbildungskurse und Inspektionen richten sich nach dem durch das Feuerwehrinspektorat im Einvernehmen mit der Gebäudeversicherung erstellten Arbeitsprogramm. Der Besuch dieser Kurse und Inspektionen ist für die Aufgeborenen obligatorisch.
 - ³ Die Anzahl der Übungen ist gemäss Richtlinien des Feuerwehrinspektorates im Arbeitsprogramm der Feuerwehrkommission festgelegt. Der Besuch ist obligatorisch.
- Art. 8 **Alarmierung**
- ¹ Die Feuerwehr Hergiswil b. W. trifft eine Alarmorganisation, die ständig dem Einsatzkonzept anzupassen ist.
 - ² Die Alarmstelle wird nach dem Konzept der Gebäudeversicherung durch die Einsatzzentrale der Kantonspolizei in Luzern betrieben.
 - ³ Die Alarmstelle bietet gemäss Alarmorganisation des Feuerwehrkommandanten die benötigten Einsatzkräfte der Feuerwehr auf.
 - ⁴ Der Feuerwehrkommandant stellt, gestützt auf die Weisungen des Feuerwehrinspektorates, die ständige Einsatzbereitschaft der Feuerwehr sicher und regelt den Pikettendienst.
- Art. 9 **Feuerwehrkommission**
- ¹ Die Feuerwehrkommission ist die beratende und begutachtende Stelle für das gesamte Feuerwehrwesen.
 - ² Sie besteht aus
 - a) dem Feuerwehrkommandanten
 - b) dem Feuerwehrkommandanten-Stellvertreter
 - c) den Feuerwehroffizieren
 - d) dem Feldweibel und dem Fourier
 - e) dem Vertreter des Gemeinderates
 - ³ Der Kommandant führt den Vorsitz.
- Art. 10 **Aufgaben**
- Die Feuerwehrkommission
- a) legt das Organigramm fest
 - b) bestimmt die für den Feuerwehrdienst notwendige Anzahl Feuerwehrleute
 - c) rekrutiert, teilt ein und weist den Abteilungen zu
 - d) erteilt Dispensen
 - e) führt die Entlassung durch
 - f) schlägt dem Gemeinderat den Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter, die Offiziere und die höheren Unteroffiziere zur Wahl vor
 - g) ernennt die Unteroffiziere
 - h) weist besondere Chargen zu
 - i) schlägt dem Gemeinderat die Sold- und Entschädigungsansätze für die Dienstleistungen und die Entschädigung für requirierte private Fahrzeuge vor
 - k) stellt den Unterhalt des Feuerwehrlokales, der Gerätschaften, der Fahrzeuge und der persönlichen Ausrüstung sicher
 - l) beaufsichtigt die Erstellung und den Unterhalt der Wasserbezugsorte
 - m) stellt eine zweckmässige Ausrüstung sicher
 - n) beantragt dem Gemeinderat das jährliche Budget und ausserordentliche Anschaffung von Fahrzeugen und Gerätschaften sowie Aus- und Neubau des Gerätelokales
 - o) anerkennt Dienstleistungen nach 10, 15, 20 oder 25 Jahren mit einer Ehrung
 - p) genehmigt und überwacht den Vollzug des jährlichen Arbeitsprogrammes
 - q) verabschiedet den Tätigkeitsbericht des Kommandanten
 - r) vollzieht die Disziplinar massnahmen

Art. 11

Feuerwehrkommandant

- ¹ Der Kommandant als verantwortlicher Leiter der Feuerwehr
 - a) stellt die ständige Einsatzbereitschaft sicher
 - b) führt das Kommando im Ernstfall und im Übungsdienst
 - c) führt den Vorsitz der Feuerwehrkommission
 - d) vertritt die Feuerwehr nach aussen
 - e) erarbeitet das Budget zu Händen der Feuerwehrkommission
 - f) erstellt das Arbeitsprogramm
 - g) organisiert den Pikettdienst
 - h) ist für die Einhaltung des Budgets verantwortlich und kontrolliert und visiert die Rechnungen
 - i) führt Beförderungen und Ehrungen durch
 - k) überwacht die Handhabung dieses Reglementes
- ² Der Stellvertreter des Kommandanten unterstützt diesen in seinen Funktionen und übernimmt im Verhinderungsfall seine Rechte und Pflichten.

Art. 12

Offiziere, Höhere Unteroffiziere und Gerätewart

- ¹ Die Offiziere stehen dem Kommandanten für die Ausbildung und im Einsatz zur Verfügung.
- ² Der Feldweibel
 - a) führt das Inventarverzeichnis
 - b) kontrolliert periodisch das Korpsmaterial
 - c) gibt die persönliche Ausrüstung heraus und nimmt sie ab
 - d) veranlasst Einträge über Abgaben und Rücknahmen persönlicher Ausrüstungsgegenstände im Dienstbüchlein und in der Korpskontrolle
 - e) reinigt die Lokale
 - f) ordnet Reparaturen nach Weisungen des Kommandanten an
 - g) stellt Material bereit und sorgt für Nachschub
 - h) organisiert den Dienstbetrieb
- ³ Der Fourier
 - a) führt Protokolle
 - b) führt die Korpskontrolle
 - c) stellt Dienstbüchlein aus und führt sie nach
 - d) führt das Rechnungs- und das Besoldungswesen
 - e) beschafft Verpflegung nach Weisung des Feuerwehrkommandanten oder des Einsatzleiters
 - f) erledigt Korrespondenzen
 - g) führt das Appellwesen
- ⁴ Der Gerätewart
 - a) wartet die ihm zugewiesenen Gerätschaften
 - b) ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der zugewiesenen Gerätschaften
 - c) führt das Kontrollbuch

Art. 13

Unteroffiziere und Mannschaft

- ¹ Die Unteroffiziere
 - a) führen ihre Gruppe
 - b) bereiten sich auf die bevorstehenden Übungen vor
 - c) sorgen für die Einhaltung der notwendigen Disziplin
- ² Die Feuerwehrleute
 - a) rücken im Alarmfall sofort aus
 - b) halten die Übungszeiten pünktlich ein
 - c) gehen sorgfältig mit den Gerätschaften um
 - d) sorgen für die Pflege und den Unterhalt der persönlichen Ausrüstung; haften bei Selbstverschulden für verlorene und mutwillig beschädigte Gegenstände
 - e) melden den Wohnungswechsel und die Änderung der Telefonnummer sofort dem Kommandanten

Art. 14 **Persönliche Ausrüstung**
Die ausserdienstliche Benützung der persönlichen Ausrüstung ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet der Feuerwehrkommandant. Bei der Entlassung aus der Wehr ist die persönliche Ausrüstung abzugeben.

Art. 15 **Ernennungen und Beförderungen**
Die Ernennung für eine Kader- oder Spezialistenfunktion setzt voraus, dass die erforderlichen Instruktions- und Ausbildungskurse mit Erfolg besucht wurden.

Löscheinrichtungen

Art. 16 **Hydrantenanlagen**
¹ Die Löschwasserversorgung wird durch die Wasserversorgungen der Einwohnergemeinde und Privater sichergestellt.
² Die Gemeinde leistet an die Investitionen für den Löschwasseranteil mindestens den gleichen Beitrag wie die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern.
³ Die Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten, Schieber und weitere für die Löschwasserversorgung erforderlichen Einrichtungen auf ihrem Grundstück zu dulden und jederzeit zugänglich zu halten.

Art. 17 **Wartung und Unterhalt**
¹ Jeweils im Herbst ist die Betriebsbereitschaft der Hydranten durch die Feuerwehr/Wasserversorgung zu kontrollieren.
² Die Kosten für den Hydrantenunterhalt trägt die jeweilige Wasserversorgung.

Art. 18 **Wasserbezugsorte**
¹ Für den Bau von Löschwasserbehältern ist zwischen der Gemeinde und dem Grundeigentümer ein Dienstbarkeitsvertrag abzuschliessen.
² Die Gemeinde leistet an die Erstellungskosten mindestens den gleichen Beitrag wie die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern.
³ Der verbleibende Restbetrag wird durch die beteiligten Grundeigentümer im Perimeterverfahren geleistet.

Feuerwehrdienst

Art. 19 **Zweck und Organisation**
¹ Die Feuerwehr ist eine allgemeine Schadenwehr, die einen raschen Einsatz und unverzügliche Hilfe gewährleistet bei
a) Bränden und Explosionen
b) Elementarereignissen
c) Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden
² Die Feuerwehr erbringt auf Rechnung des Veranstalters bzw. Verursachers Dienstleistungen wie
a) Verkehrsdienst, namentlich bei Festanlässen oder anderen öffentlichen Veranstaltungen
b) Feuerwachen
c) technische Einsätze, wie Ölwehreinsätze etc.

Art. 20 **Feuerwehrpflicht**
¹ Männer und Frauen sind feuerwehrpflichtig.
² Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar nach dem erfüllten 20. Altersjahr und endet am 31. Dezember nach dem erfüllten 50. Altersjahr.
³ Über die Entlassung aus der Feuerwehr vor Erreichen des Dienstpflichtalters entscheidet die Feuerwehrkommission aufgrund eines schriftlich begründeten Gesuches.

- Art. 21 **Befreiung vom Feuerwehrdienst**
- ¹ Die vom Regierungsrat bestimmten Personen und Personengruppen sind vom Feuerwehrdienst befreit.
 - ² Der Gemeinderat hat die folgenden Personen bzw. Personengruppen vom Feuerwehrdienst befreit:
 - a) die Mitglieder der eidgenössischen Räte, der eidgenössischen Gerichte und des Regierungsrates, die hauptamtlichen Mitglieder der kantonalen Gerichte, die Amtsstatthalter und die hauptamtlichen Mitglieder der Amtsgerichte
 - b) die Geistlichen und die Ordenspersonen, die nicht im Feuerwehrdienst benötigt werden
 - c) praktizierende Ärzte, deren medizinisches Personal sowie Pflegepersonal von Spitälern, Heimen und psychiatrischen Kliniken, die nicht im Feuerwehrdienst benötigt werden
 - d) Personen, die regelmässig Behinderte, Betagte und Chronischkranke betreuen
 - e) Angehörige des Polizeikorps, die nicht im Feuerwehrdienst benötigt werden
 - f) unentbehrliches Kaderpersonal und Spezialisten von öffentlichen Notstandsorganisationen
 - g) das unabkömmliche Personal der Transportanstalten sowie der Post- und Telefonverwaltung
 - h) werdende Mütter und Personen, die vorschul- oder primarschulpflichtige Kinder betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt
 - i) die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht befähigten Personen
- Art. 22 **Absenzen**
- ¹ Wer verhindert ist, einen kommandierten Dienst anzutreten, hat sich beim Feuerwehrkommando zu entschuldigen.
 - ² Das Feuerwehrkommando kann auch für die Nichtteilnahme an Ernstfalleinsätzen eine Begründung verlangen.
 - ³ Entschuldigungsgründe sind:
Militärdienst, Ausübung der öffentlichen Rechtspflege, Unfall, Krankheit sowie ferienhalber begründete Ortsabwesenheit. (Die Aufzählung ist abschliessend)
 - ⁴ In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Feuerwehrkommission.
 - ⁵ Unentschuldigtes Fernbleiben und ungenügend begründete Absenzen werden mit dem einfachen Soldabzug bestraft.
- Art. 23 **Dispensation**
- ¹ Wer über eine bestimmte Zeitdauer seinen dienstlichen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, wird auf Gesuch hin durch die Feuerwehrkommission für längstens 12 Monate von der aktiven Dienstpflicht dispensiert.
 - ² Bei länger dauernder Verhinderung erfolgt die Entlassung.
- Art. 24 **Ersatzabgabe**
- Feuerwehrepflichtige, die nicht Feuerwehrdienst leisten, haben eine jährliche Feuerwehersatzabgabe gemäss § 104 und § 105 des Gesetzes über den Feuerschutz zu entrichten.
- Art. 25 **Befreiung von der Ersatzabgabe**
- Ehemalige Feuerwehreingeteilte, die aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden müssen, sind von der Entrichtung der Ersatzabgabe für ihre Person nach 15 Dienstjahren ganz befreit.
- Art. 26 **Versicherung**
- ¹ Alle Feuerwehreingeteilten sind gegen Unfall und Krankheit bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes sowie gegen Ansprüche Dritter durch die Betriebshaftpflichtversicherung der Gemeinde versichert.
 - ² Alle im Feuerwehrdienst erlittenen Unfälle und Krankheiten sind sofort dem Kommandanten zu melden. Dieser besorgt die weiteren Formalitäten.

- ³ Bei verspäteter Anmeldung geht jeglicher Anspruch auf eine Entschädigung verloren.
- ⁴ Wird gegen einen Feuerwehreingeteilten infolge der Ausübung seines Feuerwehrdienstes ein Buss- oder Strafverfahren eingeleitet, übernimmt die Gemeinde die Anwalts- und Gerichtskosten. Hat ein Feuerwehreingeteilter in grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Weise Anlass zur Einleitung eines Verfahrens gegeben, so kann die Gemeinde auf den Fehlbaren zurückgreifen.
- ⁵ Die feuerwehreigenen Motorfahrzeuge, Geräte und Ausrüstungen sind durch die Gemeinde zu versichern.

Art. 27 Verpflegung

Die notwendige Verpflegung der Feuerwehrleute bei Einsätzen, ganztägigen Übungen oder anderen Anlässen auf Kosten der Gemeinde ordnet der Feuerwehrkommandant bzw. der Einsatzleiter an.

Schadenbekämpfung

Art. 28 Nachbarhilfe

- ¹ Droht ein Schadenereignis eine grössere Ausdehnung anzunehmen, ist das Feuerwehrkommando berechtigt, von den Nachbarfeuerwehren Hilfe zu verlangen.
- ² Die Feuerwehr Hergiswil b. W. ist verpflichtet, auf Verlangen oder wo es nach den Umständen geboten erscheint, der vom Schadenereignis betroffenen Nachbargemeinde unentgeltlich Hilfe zu leisten.

Art. 29 Einsatzleiter

- ¹ Die Leitung des Einsatzes liegt in der Regel beim Feuerwehrkommandanten. Im Verhinderungsfall gehen Aufgaben und Befugnisse an den Stellvertreter über. Bei dessen Abwesenheit übernimmt die ranghöchste Person das Kommando.
- ² Der Einsatzleiter trifft die nötigen Anordnungen. Er ist berechtigt, auf dem Schadenplatz befindliche Zivilpersonen zur Hilfeleistung zu verhalten.
- ³ Bei besonderen Ereignissen oder bei Katastrophen fordert der Einsatzleiter über die Einsatzzentrale der Kantonspolizei Luzern einen Katastropheneinsatzleiter an, der die Leitung des Einsatzes übernehmen kann.

Art. 30 Transportmittel

- ¹ Der Kommandant hat den Transport der Mannschaft und der Geräte sicherzustellen. Im Bedarfsfalle ist er berechtigt, die erforderlichen zivilen/privaten Fahrzeuge zu beanspruchen.
- ² Für die Benützung hat die Gemeinde eine angemessene Entschädigung zu leisten und für den Schaden, der dem Fahrzeugbesitzer unverschuldeterweise erwächst, aufzukommen.

Art. 31 Veränderung des Schadenplatzes

Jede Veränderung des Schadenplatzes, insbesondere das Nieder- oder Einreissen von Bauteilen, ist ohne ausdrückliche Bewilligung der Untersuchungsorgane oder der Gebäudeversicherung untersagt. Vorbehalten bleiben die notwendigen Arbeiten zur Schadenbegrenzung. Das Abräumen ist Sache des Gebäudeeigentümers.

Art. 32 Brandwache

Nach dem Brand ist nötigenfalls die Brandstätte durch eine vom Einsatzleiter dazu befohlene Abteilung der Feuerwehr zu bewachen. Die Brandwache ist eine obligatorische Dienstleistung.

Art. 33 Einsatzbereitschaft

Der Feuerwehrkommandant ist dafür verantwortlich, dass nach jedem Einsatz die Einsatzbereitschaft unverzüglich wiederhergestellt wird.

Straf- und Disziplinarbestimmungen

- Art. 34 **Beschwerden**
Beschwerden gegen Vorgesetzte wegen ungebührlicher Behandlung sind schriftlich und innert zwanzig Tagen an die Feuerwehrkommission einzureichen. Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission steht innert zwanzig Tagen das schriftliche Einspracherecht an den Gemeinderat offen.
- Art. 35 **Disziplinar massnahmen**
Die Feuerwehrkommission kann Feuerwehrleute, die sich disziplinarisch verfehlen, mit einem Verweis oder mit einer Ordnungsbusse bis zur Fr. 50.– bestrafen.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Art. 36 **Aufhebung bisheriges Recht**
Das Feuerwehrreglement vom 17. Januar 1959 wird aufgehoben.
- Art. 37 **Vollzugsbeginn**
Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung und mit der Genehmigung durch die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern in Kraft.

6133 Hergiswil b. W., 5. November 2001

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Durch die Gemeindeversammlung angenommen am 12. Dezember 2001

Von der Gebäudeversicherung des Kantons Luzern genehmigt am